



Datum: 04.03.2016 Nr.: 10

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“	270
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversitätsforschung“	270
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“	270
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“	279
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“	288
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ethnologie“	297
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Geschlechterforschung“	302
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	307
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	317
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Soziologie“	322

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21.01.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.02.2016 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“ zum Wintersemester 2016/17 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.12.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.02.2016 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversitätsforschung“ zum Wintersemester 2016/17 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“ am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Arbeit in Betrieb und Gesellschaft“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Soziologie“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Soziologie oder verwandter Sozialwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Geschichte, der Ethnologie oder der Kulturanthropologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal

TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die

Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1	bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2	bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3	bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4	bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5	bis einschließlich 1,6	29 Punkte,

größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in den in § 2 Abs. 3 genannten Fachgebieten und
- c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission

nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“ am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Diversitätsforschung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Diversitätsforschung“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, davon mindestens 4 C im Bereich der sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie mindestens 4 C im Bereich der Statistik.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der

Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die

Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1	bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2	bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3	bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4	bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5	bis einschließlich 1,6	29 Punkte,

größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in den Sozialwissenschaftlichen und/oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und
- c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, Ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission

nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Erziehungswissenschaft im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Grundkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein

Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;

- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises, und
 - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- | | | |
|------------|------------------------|------------|
| 1,00 | bis einschließlich 1,1 | 39 Punkte, |
| größer 1,1 | bis einschließlich 1,2 | 37 Punkte, |
| größer 1,2 | bis einschließlich 1,3 | 35 Punkte, |
| größer 1,3 | bis einschließlich 1,4 | 33 Punkte, |
| größer 1,4 | bis einschließlich 1,5 | 31 Punkte, |
| größer 1,5 | bis einschließlich 1,6 | 29 Punkte, |
| größer 1,6 | bis einschließlich 1,7 | 27 Punkte, |
| größer 1,7 | bis einschließlich 1,8 | 25 Punkte, |
| größer 1,8 | bis einschließlich 1,9 | 23 Punkte, |

größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen

Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in der Erziehungswissenschaft und

c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2505), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Ethnologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Ethnologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Ethnologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.

⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.“

c. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission.“

d. Absatz 4 wird gestrichen.

e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe g) wie folgt neu gefasst:

„g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und

b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach dem Ergebnis Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

d. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis“ gestrichen.

e. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

5. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:**a.** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in der Ethnologie und
- c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).“

6. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

7. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) Absatz 1 werden Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Geschlechterforschung oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.“

c. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission.“

d. Absatz 4 wird gestrichen.

e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe g) wie folgt neu gefasst:

„g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,

größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

d. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis“ gestrichen.

e. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

5. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in der Geschlechterforschung und
- c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, Ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).“

6. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

7. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) Absatz 1 wird Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ am 01.03.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern

und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Politikwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer

deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste, bei der maximal 39 Punkte erreichbar sind, wie folgt nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt:

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
	größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
	größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
	größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
	größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
	größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
	größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
	größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
	größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
	größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
	größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
	größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
	größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
	größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
	größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
	größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
	größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
	größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
	größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
	größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt der Universität die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

- sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,
- geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,
- wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet

0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 1 erreicht hat.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 1, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Politikwissenschaft und

c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt und

das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und

über die Zulassung für den Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 512), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1037), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015, der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2016 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.01.2016 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1038), am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2141), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Modern Indian Studies oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.“

c. Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Anglistik, den Development Studies, der Geographie, der Geschichte, der Geschlechter- und Diversitätsforschung, den Indienstudien, der Indologie, der Islamwissenschaften, der Ethnologie/Kulturanthropologie, den Medienwissenschaften,

den Politikwissenschaften, den Religionswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Soziologie oder der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.“

d. Absatz 4 wird gestrichen.

e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe g) wie folgt neu gefasst:

„g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,

größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

d. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis“ gestrichen.

e. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

5. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Indienstudien oder Indologie oder in einem anderen sozial-, wirtschafts-, oder geistes-wissenschaftlichem Fach, einschl. Geografie,
- c) außeruniversitäre studienrelevante Erfahrungen bzw. Ausbildungen und
- d) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, Ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).“

6. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

7. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) Absatz 1 wird Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1038), am 29.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2528), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Soziologie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Soziologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Soziologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.“

c. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission.“

d. Absatz 4 wird gestrichen.

e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe g) wie folgt neu gefasst:

„g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.“

4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises, und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,

größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

d. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis“ gestrichen.

e. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ea. In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

eb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

5. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in der Soziologie und
- c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, Ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).“

6. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

7. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.
